

WEIHNACHTEN 2017

# STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



FRÖHLICHE  
WEIHNACHTEN &  
EINEN GUTEN RUTSCH  
IN EIN GESUNDES &  
GLÜCKLICHES JAHR 2018.

*Barbara Moll*

*Eva Klum*

*Wolfgang*

*Heidi W.*

*Karin Fuchs*

## LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

**Es ist soweit, nun kommt die schöne Weihnachtszeit. Die herrlichen Lichter, Sterne und Engelein sind wieder da, ganz so wie jedes Jahr. Und so ist es auch mit unseren Steuertipps zum Jahresende.**

Machen Sie jetzt Ihren Steuer-Check 2017 und lesen Sie, was und wie Sie noch aktiv gestalten können.

Heuer neu ist, dass für den Gewinnfreibetrag die Beschränkung auf Wohnbauanleihen wegfällt. Weiters möchten wir Ihr Augenmerk diesmal besonders auf Checkpunkt 10 zur Registrierkasse sowie auf ein mögliches „Christkind!“ von der Bank in Hinblick auf eventuell rückzuerstattende Zinsen (Check 13) lenken. Ebenso erfreulich ist der **Wegfall der Vertragsgebühr bei der Vermietung von Wohnungen ab 11.11.2017.**

Noch mehr Tipps finden Sie in unserem **Steuer-Spar-Adventskalender** unter: **[www.teamtirol-steuerberater.at](http://www.teamtirol-steuerberater.at)**

Hinter einem Türchen wartet unser alljährliches **Weihnachts-Gewinnspiel**. Diesmal geht es für die Gewinner auf den Bergisel ins Restaurant 1809. Dort erleben Sie zum Dinner einen „Mord mit Stil“ vom Gastrotheater Verena Covi und ihrem bewährten Team.

Damit bedanken wir uns ganz herzlich für das gemeinsame Jahr 2017 und wünschen Ihnen fröhliche Weihnachten sowie einen guten Rutsch in ein neues glückliches Jahr 2018.

**Herzlichst Ihr Team Tirol**



# STEUER & WIRTSCHAFT

---

## STEUERSPARCHECKLISTE ... ENDSPURT 2017 ...

Alle Jahre wieder ...

... **Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuer-Check 2017**  
und lesen Sie, wie Sie jetzt noch gestalten können:



### CHECK 1 GEWINN- & STEUERPLANUNG 2017

Die Einnahmen-Ausgabenrechner unter Ihnen können Ihren Gewinn ganz einfach planen, indem z.B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. **Gegen Jahresende sollte das Timing der Abrechnung daher wohl überlegt sein.** Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2017 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Vorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht z.B. für private Immobilien. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Betrieb bereitzuhalten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

### CHECK 2 INVESTITIONEN VORZIEHEN

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt.

**TIPP:** Das Vorziehen von für Anfang 2018 geplanten Investitionen, spätestens in den Dezember 2017 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 4) herangezogen werden.

### CHECK 3 SVA-BEITRÄGE STEUERWIRKSAM VORZIEHEN

Seit 2016 ist es möglich, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Betriebsgründer interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt auf die Nachzahlung Jahre zu warten, können Sie gemäß dem Ergebnis aus der Planungsrechnung gem. Check 1 und 2 eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschreibung heuer nicht mehr ergehen, dann können Sie als Einnahmen-Ausgabenrechner den errechneten Betrag dennoch heuer steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bunkern oder gar zum falschen Zeitpunkt eine unliebsame Überraschung zu erleben. Demgegenüber müssen Bilanzierer ja ohnehin eine Rückstellung bilden, die unabhängig vom Zahlungsfluss sowieso noch im betreffenden Jahr steuerwirksam ist.

### CHECK 4 HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13% KASSIEREN

Auf Basis der Planung gem. Check 1, 2 und 3 können Sie auch heuer wieder mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) bis zu 13% Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Sollten Sie hier noch Bedarf haben, so lassen Sie uns das bitte wissen. Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31.12.2017 in Ihrer Räumlichkeit bzw. die begünstigten Anleihen jedenfalls **spätestens am 31.12.2017** auf Ihrem Depot sind. Neu ist, dass heuer nicht nur Wohnbauanleihen, sondern nun auch wieder bestimmte andere Wertpapiere der Begünstigung zugänglich sind.

## CHECK 5 ELEKTROAUTOS - EIN GEWINN AUF GANZER LINIE

Steht ein Autokauf an, so empfehlen wir, auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es Förderungen für den Betrieb mit Ökostrom. Aber das absolute Highlight ist: Seit 2016 können Elektroautos den Dienstnehmern steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug)



zur Verfügung gestellt werden. Selbst für die kostenlose Benutzung der betrieblichen Ladestation fällt kein Sachbezug an. Achtung: Das gilt nicht für den Ersatz von Stromkosten für das Laden. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte im Betrieb beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuscheiden. Vor der konkreten Umsetzung empfehlen wir Ihnen, uns rechtzeitig zu konsultieren.

## CHECK 6 WEIHNACHTSFEIER & WEIHNACHTSGESCHENKE

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365,- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186,- Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z.B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300,- Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000,- Euro pro Kind.



## CHECK 7 KIRCHENBEITRAG BIS 400,- EURO NOCH EINZAHLEN

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400,- Euro p.a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

## CHECK 8 SPENDEN & CO: EXAKTE ANGABE VON NAME UND GEBURTSDATUM

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt ab 2017 ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung ab 2017 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zahler seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bei der Einzahlung bekannt gibt. Achten Sie bei Überweisungen daher penibel auf eine 100%ig korrekte Angabe Ihres Vor- und Zunamens sowie Ihres Geburtsdatums. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen. Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Kontrollieren Sie daher, ob alles vollständig gemeldet wurde und veranlassen Sie bei der empfangenden Organisation gegebenenfalls entsprechende Änderungen. Bei Spenden ist es das Einfachste, wenn Sie diese vom Firmenkonto tätigen, denn dann handelt es sich um Betriebsausgaben, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.



## CHECK 9

### ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2012 NOCH HEUER BEANTRAGEN

Ob auch Dienstleistungsbetriebe eine Energieabgabenvergütung bekommen sollen, ist schon seit Jahren strittig. Derzeit ist diesbezüglich ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig. Falls die Sache positiv ausgeht, sollten auch Dienstleistungsbetriebe für das Jahr 2012 unbedingt bis spätestens 31.12.2017 einen Antrag auf Vergütung stellen. Dies ist deshalb wichtig, da ein solcher Antrag gemäß dem Energieabgabenvergütungsgesetz spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden kann.

## CHECK 10

### REGISTRIERKASSE ABSCHLIESSEN JAHRESBELEG MIT APP HERUNTERLADEN

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-APP geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalsicherung des letzten Quartals 2017 auf einem externen Datenträger vornehmen (siehe beiliegendes Merkblatt).



## CHECK 11

### KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie am 31.12.2017 wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies kann für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich sein. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen (siehe beiliegendes Blatt).



## CHECK 12

### RÜCKFÜHRUNG VON DEPOTS AUS DER SCHWEIZ UND AUS LIECHTENSTEIN

Nachdem die Steuerabkommen zur anonymen Abgeltung von Zinserträgen seit heuer nicht mehr bestehen, empfehlen wir zur Vermeidung einer steuerlich komplexen Veranlagung eine Rückholung nach Österreich. Passiert dies noch 2017, so können Sie **ab 2018 wieder von der automatischen Endbesteuerungswirkung profitieren**. Bei sehr profitablen Veranlagungen im Ausland ist allerdings schon zu hinterfragen, ob der Verbleib der Papiere im Ausland trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht doch lukrativer ist.

## CHECK 13

### ZINSEN VON DER BANK ZURÜCKHOLEN

Wie in unserer Herbstausgabe berichtet, **müssen Banken bei Privatkrediten die seit 2015 existenten Negativzinsen weitergeben**. Da einige Banken seither die vereinbarte Zinsmarge einfach auf den Wert Null aufgeschlagen haben, wurden insbesondere bei CHF-Krediten mitunter deutlich zu hohe Zinsen eingehoben. Laut einem OGH-Judikat müssen die betroffenen Banken diese nun an die Kreditnehmer zurückzahlen. Die Hypo sowie auch die Sparkasse haben versichert, dass die zu viel eingehobenen Zinsen bis Ende September auf die jeweils betroffenen Kreditkonten der Kunden automatisch rücküberwiesen werden. Die Bank Austria will sich damit nach eigenen Angaben bis zum ersten Quartal 2018 Zeit lassen. Sicherheitshalber empfehlen wir **allen privaten** Kreditnehmern, ihre Zinsabrechnungen ab 2015 bis laufend zu prüfen und eventuelle Ansprüche an die Bank zu stellen.

